



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung –** Ministerin für Bildung und Frauen

### **Lehrerstunden für Integrationsmaßnahmen**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Bericht zur Unterrichtssituation für das Schuljahr 2005/06, Landtagsdrucksache 16/902, weisen die Tabellen 4.3.1 bis 4.3.6 jeweils für Integrationsmaßnahmen ‚erteilte Lehrerstunde für besondere Maßnahmen‘ aus.

1.

Nach welchen Kriterien werden diese Lehrerstunden jeweils auf die einzelnen Integrationsmaßnahmen verteilt (zum Beispiel: Anzahl der Stunden je I-Klasse, Anzahl der Stunden je Schüler/-in in der Integrationsmaßnahme)?

Für die Zuteilung von Lehrerwochenstunden zu integrativen Maßnahmen gibt es seitens des Landes keine Vorgaben außer dem Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig vom Ort der Förderung (Integration oder Sonderschule) personell in etwa gleich ausgestattet werden sollen. Dieser Grundsatz wird von den Schulämtern je nach individuellen Erfordernissen und nach Bedarf der beteiligten Schulen flexibel angewendet. Deshalb wurde schon bei Einführung der Integration im Schulgesetz 1990 und, in der Folge, in der Ordnung für Sonderpädagogische Förderung darauf verzichtet, starre Relationen für die Stundenje-Schüler-Zuweisung anzugeben. Das gilt sowohl für die Sonderschullehrerstunden als auch für die Stunden, die zusätzlich aus anderen Kapiteln eingesetzt werden.

2.

Erfolgt die Zuteilung dieser Lehrerstunden in den einzelnen Schularten nach landeseinheitlichen Kriterien, oder gibt es hier - zum Beispiel im Rahmen der den Schulräten der Kreise/kreisfreien Städte zugewiesenen Personalressourcen – Spielräume für

eine unterschiedliche Personalausstattung der jeweiligen Integrationsmaßnahmen/-Klassen?

Es gibt Spielräume. Siehe Antwort zu Frage 1.

3.

Falls unter 2. letzteres bejaht wurde: Gibt es ggf. einen verbindlichen Mindeststandard für die Personalausstattung der Integrationsmaßnahmen (wenn ja: welchen?), und in welcher Bandbreite bewegt sich ggf. die Personalausstattung?

Es gibt keinen Mindeststandard. Die Schulämter treffen in Abstimmung mit den Förderzentren und den Schulen die Entscheidung über die Ausstattung der integrativen Maßnahmen selbstständig nach den Erfordernissen und dem beschriebenen Grundsatz. Siehe Antwort zu Frage 1.

4.

Auf welche Anzahl von a) Integrationsmaßnahmen und b) von Schülerinnen bzw. Schülern in Integrationsmaßnahmen verteilen sich jeweils die Tabelle 4.3.2. der Drucksache 16/902 genannten 81 erteilten Lehrerstunden für Integrationsmaßnahmen an Hauptschulen der Stadt Flensburg bzw. die 14 hierfür erteilten Lehrerstunden im Bereich der Stadt Kiel?

In Flensburg handelt es sich um 12 Maßnahmen an Hauptschulen mit 39 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, in Kiel sind es zwei Maßnahmen mit insgesamt 13 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

5.

Auf welche Anzahl von a) Integrationsmaßnahmen und b) von Schülerinnen bzw. Schülern in Integrationsmaßnahmen verteilen sich jeweils die Tabelle 4.3.2. der Drucksache 16/902 genannten 41 erteilten Lehrerstunden für Integrationsmaßnahmen an Hauptschulen des Kreises Segeberg bzw. die 17 hierfür erteilten Lehrerstunden im Bereich des Kreises Steinburg?

Im Kreis Segeberg gab es im Schuljahr 2005/06 in Hauptschulen 51 Maßnahmen mit 208 und Kreis Steinburg 12 Maßnahmen mit 48 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

7.

In welchem Umfang stehen aktuell Förderstunden für ‚Integrationsschüler‘ im Hauptschulteil der Realschule Schenefeld/Mittelholstein mit Grund- und Hauptschulteil zur Verfügung, und um wie viele Schüler/Schülerinnen - in wie vielen Klassen - handelt es sich dabei?

In der Realschule Schenefeld/Mittelholstein werden im Schuljahr 2006/07 10 Sonderschullehrerstunden in Klasse 6 für 5 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und 2 Stunden für einen Schüler in Klasse 8 eingesetzt.